

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Garz (Sondernutzungsgebührensatzung)

(veröffentlicht im Ahlbecker Anzeiger Nr. 04/2002 vom 16.04.)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 04.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß öffentlichen Recht nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Sondernutzungsberechtigte;
 - b) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Innerhalb der Rahmensätze des Gebührentarifes bemisst sich die Sondernutzungsgebühr nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach dem wirtschaftlichen Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

Soweit nach dem Gebührentarif für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 4 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden in Tages- oder Monatsbeträgen nach Maßgabe des Gebührentarifes festgesetzt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 5 Entstehung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 6 Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 7 Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder wenn ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt bei
 - Nichtinanspruchnahme der Sondernutzung mit Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung,
 - bei teilweiser Inanspruchnahme mit dem Ende der Sondernutzung.Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt: 24.01.2002

.....
Datum

.....
Karl-Heinz Schiefelbein
Bürgermeister

Veröffentlicht gemäß § 5 (4) Satz 1 Kommunalverfassung M-V

Die Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wurde am 08.01.2002 erteilt. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Garz

Lfd. Nr.	Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr €
1	Verkaufs- und Imbiss-Stände, je m ² Stellfläche	täglich	10 - 25
2	Warenauslagen, Schaukästen und Automaten, sofern sie mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden, je m ² Grundfläche	monatlich	10 - 50
3	Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit, je m ² Grundfläche	monatlich	15 - 60
4	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken, je m ² Grundfläche	täglich	5 - 25
5	Werbeflächen und -anlagen, je m ² Werbefläche	monatlich	30
6	Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und Toilettenwagen, Baumaschinen, Baugeräte jeder Art einschließlich Hilfseinrichtungen wie Kabel u. Schuttmulden, Lagerung von Baumaterialien, je m ² beanspruchte Fläche	täglich	1 - 3
7	Fahrradständer mit Werbung bis 1 m Breite	monatlich	10 - 30
8	Sonstige Anlagen und Einrichtungen, je m ² Stellfläche	täglich	2 - 20

Gebührenfrei sind

- a) Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politische Informationsveranstaltungen oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer
- b) Informationsstände politischer Gruppierungen